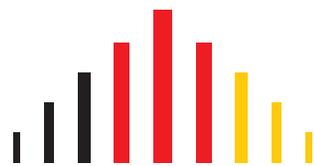


BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 3/2011

Juni 2011

Berlin-Petersburger Dialog

Delegationsreise nach Israel

Selbstanzeige wird eingeschränkt

Ein guter Rechtsanwalt

Europäische Konferenz der BRAK zur Anwaltsethik

Jede Kanzlei hat mindestens ein Buch.



Das Rechts-Formular-Buch. Der einzigartige Erfahrungsschatz aus über sieben Jahrzehnten, gebündelt in mehr als 1.000 kommentierten Musterformulierungen mit vorangestellten Einführungen ins jeweilige Rechtsgebiet.

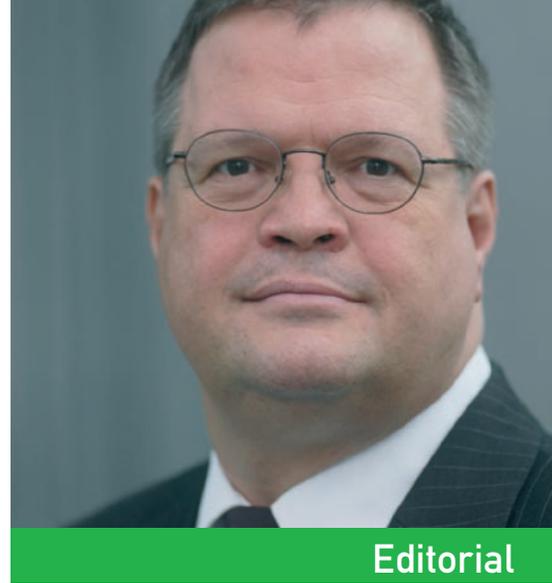
Muster und Anschreiben aus dem gesamten materiellen Zivilrecht – einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht und Randgebieten, nach denen Sie woanders vergeblich suchen. Mit Checklisten, Praxistipps und Hinweisen auf Steuerfolgen und Kosten. Mit neuen Themen wie Versand- und Onlinehandel. Und allen gesetzlichen Neuerungen wie FamFG, Änderung des WEG, ErbStRG, MoMiG, BilMoG, ARUG, VorstAG – um nur einige zu nennen.

Das Rechts-Formular-Buch. Gehört zur Grundausstattung jeder Kanzlei von Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de



Wurm/Wagner/Zartmann **Das Rechts-Formular-Buch**
Praktische Erläuterungen und Muster für das Bürgerliche Recht,
Wirtschafts-, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht mit steuer-
und kostenrechtlichen Hinweisen. 16. Auflage 2011, 2.604
Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD mit den Mustern, 139,- €
ISBN 978-3-504-07009-0

Wer nicht handelt wird behandelt



Die EU-Kommission hat jüngst ihre Anstrengungen zur Schaffung einheitlicher kollektiver Konfliktlösungsmechanismen für Massenschäden wieder aufgenommen und führt hierzu eine öffentliche Anhörung durch. Die Reaktion auf solche Initiativen ist vorherbestimmt. Geradezu gebetsmühlenartig wird das Schreckgespenst amerikanischer class actions beschworen und betont, dass wir dergleichen nicht wollen und brauchen. Dabei wird in den Hintergrund gedrängt, dass die hinlänglich bekannten Auswüchse der amerikanischen class actions zu wesentlichen Teilen auf anderen Besonderheiten des anglo-amerikanischen Rechtssystems beruhen wie insbesondere der pre trial discovery und den punitive damages, die nicht zwangsläufig Bestandteil kollektiver Konfliktlösungsmechanismen sind. Im Hinblick auf die Auswirkungen der amerikanischen class actions auf die dortige Wirtschaft, ist es wohl trotzdem nicht überraschend, dass Vertreter der Industrie und der Versicherungswirtschaft sich in dieser Weise positionieren. Schon mehr wundert es, dass jüngst auch vom deutschen Richterbund ähnliche Töne zu hören waren.

Immerhin haben in den letzten Jahren eine ganze Reihe europäischer Staaten Verfahren zur kollektiven Konfliktlösung eingeführt, weil in einer durch Globalisierung und Zentralisierung geprägten Wirtschaft Massenschäden vermehrt auftreten, die

überkommene von einem kontradiktorischen Verfahren zweier Parteien geprägte Gerichtsorganisation jedoch überfordert ist, wenn sie in einer Sache mit einer 3-, 4- oder gar 5-stelligen Anzahl von Klägern konfrontiert ist. Gerade in Deutschland waren die Probleme, die das Telekomverfahren mit seinen mehreren Tausend Klägern verursachte, so groß, dass mit dem KapMuG speziell für diese Verfahren eine neue Verfahrensart geschaffen wurde. Im Hinblick auf die Eile, mit der dieses Gesetz erlassen wurde, kann es nicht überraschen, dass nicht alle Detailfragen optimal gelöst wurden, ebenso wenig, dass sich hieraus in der Anwendung Probleme ergeben. Dies ist jedoch kein Grund, kollektive Konfliktlösungsmechanismen generell abzulehnen. In dem Gutachten zur Evaluierung des KapMuG werden Änderungen vorgeschlagen, die hoffen lassen, dass die vorhandenen Probleme überwunden werden können, auch wenn eine detaillierte Bewertung noch aussteht.

Das Phänomen der Massenschäden existiert und damit auch die Notwendigkeit, diese zeit- und kosteneffektiv einer gerichtlichen Entscheidung zuzuführen. Neben der Justiz müsste gerade auch die Industrie ein Interesse daran haben, dass hierfür geeignete Verfahrensarten geschaffen werden. Das Erpressungspotential, das mit dem amerikanischen class actions einhergeht, beruht nicht zuletzt auf den Zeit- und Kostenaufwand, der mit derartigen Verfahren verbunden ist. Dieses Problem schwindet, wenn Massenklagen effektiv abgewickelt werden, und dies nicht nur, wenn die erhobenen Forderungen unbegründet sind. Gerade auch wenn ein Unternehmen mit berechtigten Ansprüchen vieler Geschädigter konfrontiert ist, muss es sein Bestreben sein, kurzfristig eine angemessene Lösung zu finden, um mög-

lichst schnell und ohne allzu großen Reputationsschaden wieder in den normalen Geschäftsbetrieb zurückzufinden.

Letztlich geht es bei der Schaffung von speziellen Verfahrensarten zur justiziellen Klärung von Massenschäden darum, durch Bündelung der Verfahren zur Synergien zu kommen, indem man die Verfahrensführung gegenüber einer Vielzahl von Einzelverfahren vereinfacht ohne andererseits rechtsstaatliche Anforderungen zu verletzen. Hierbei besteht zwangsläufig ein Interessengegensatz zwischen dem Bemühen um Vereinfachung und Beschleunigung einerseits und der Wahrung der prozessualen Rechte der Betroffenen, insbesondere der an den Verfahren nicht Beteiligten, andererseits. Die Aufgabe für Massenschäden ein angemessenes Verfahren zu finden, stellt zweifellos eine große Herausforderung dar, wie die Vielzahl der vorgeschlagenen Lösungswege zeigt. Dies darf jedoch nicht dazu führen, das Problem einfach zu negieren und sich der Suche nach einer Lösung zu verweigern. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Lösungen, die über kurz oder lang gefunden werden, in einer Weise ausgestaltet sind, die den Interessen derjenigen, die sich an der Gestaltung nicht beteiligt haben, nicht in angemessener Weise Rechnung tragen.

**Dr. Michael Weigel, Frankfurt/M.
Vorsitzender des Ausschusses ZPO/GVG
der BRAK**



Ein guter Rechtsanwalt

Europäische Konferenz der BRAK zur Anwaltsethik

Wie viel ethische Bindung braucht der freie Beruf des Rechtsanwaltes? – die Frage stand im Mittelpunkt der diesjährigen Europäischen Konferenz der Bundesrechtsanwaltskammer. Diese Konferenz findet alle zwei Jahre statt und versammelt Vertreter europäischer und in wachsendem Maße auch außereuropäischer und internationaler Anwaltsorganisationen. Seit 1997 wird so durch die BRAK ein multilateraler berufsrechtlicher Austausch organisiert.

In diesem Jahr also die Anwaltsethik. „Ethics – A Lawyers Issue“ war die Veranstaltung mit etwa 100 Teilnehmern aus 25 Ländern überschrieben. Ausgehend vom Diskussionsstand in Deutschland, den der Vizepräsident der BRAK Michael Krenzler vorstellte, erhielten die Konferenzteilnehmer einen Überblick über die unterschiedlichen Denkansätze zum Thema Anwaltsethik in so verschiedenen Ländern wie Frankreich, England, Polen und den USA.

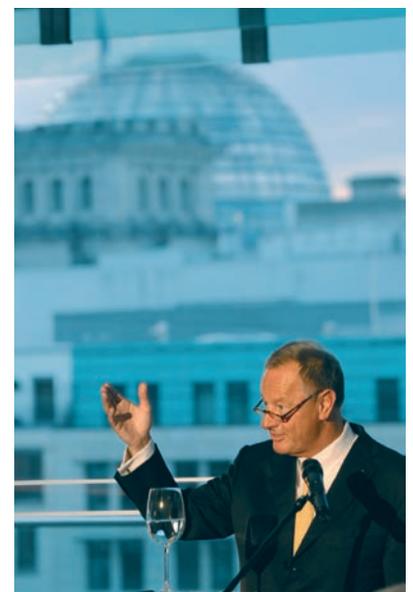
Bei seinem Blick auf die Situation in Deutschland sparte Michael Krenzler nicht mit Kritik an einem Teil der Kollegenschaft: Intransparente beziehungsweise überhöhte Rechnungen, rücksichtsloser werdende Werbung, Untreue gegenüber Mandanten und Discount-Preise, für die qualitativ hochwertige Leistung schwerlich möglich ist, hätten das Bild des Anwalt in den vergangenen Jahren beschädigt, sagte

er in seinem Eingangsvortrag. Solche Verhaltensweisen und Entwicklungen seien zunächst nur Randerscheinungen gewesen, sie hätten jedoch so weit zugenommen, dass sie nicht mehr ignoriert werden könnten. Es sei kein Wunder, dass die Anwaltschaft in der Rangliste des beruflichen Sozialprestiges in den letzten 15 Jahren vom dritten auf den siebten Rang abgerutscht sei. Angesichts der Besonderheiten der anwaltlichen Tätigkeit müsse man deshalb über eine ethische Bindung des Berufes nachdenken. Denn: Sollen Anwälte wirklich all das tatsächlich tun, was sie berufsrechtlich dürfen?, fragte Krenzler zum Abschluss seines Vortrags.

Noblesse de robe

Wieweit dieses Nachdenken gehen kann, zeigten die Beispiele aus Polen und Frankreich: In beiden Ländern wird von Anwälten nicht nur im beruflichen, sondern auch im privaten Leben ein besonders ethisches Verhalten erwartet. Louis B. Buchman, der Vizepräsident der Kommission für europäische und internationale Angelegenheiten des französischen Conseil National des Barreaux erläuterte die Qualitäten, die einen Rechtsanwalt ausmachen sollten: Er muss die Prinzipien der „Ehrenhaftigkeit, Loyalität, Unparteilichkeit, Kollegialität, Feinfüh-

ligkeit, angemessener Zurückhaltung und des Wohlverhaltens respektieren. Er muss „seine Aufgaben mit Würde, gewissenhaft, unabhängig, rechtschaffen und menschlich erfüllen. Gegenüber seinen Mandanten muss er Sachkenntnis, Einsatzbereitschaft, Achtsamkeit und Sorgfalt“ nachweisen. Die Verletzung eines einzigen dieser Prinzipien stelle ein Vergehen dar, das disziplinarisch geahndet werden könne, so Buchman. Regelmäßig würden die französischen Kammern deshalb auch mit privaten Verfehlungen von Rechtsanwälten, beispiels-



BRAK Präsident Filges

weise Mietschulden, befasst. Möglich sei das in der Praxis allerdings tatsächlich nur deshalb, sagte Buchman, weil es in Frankreich deutlich weniger Rechtsanwälte als in Deutschland gibt.

Ganz anders der englische Ansatz: Hier lautet die Prämisse eher: Rechtsanwälte sind intelligente und kompetente Profis, die man in Ruhe ihre Arbeit machen lassen sollte. Entsprechend offen sollten die berufrechtlichen und berufsethischen Vorgaben sein – England hat seinen Verhaltenskodex für Anwälte von vielen hundert Seiten auf etwa 50 Seiten gekürzt und die Anzahl der festen Regeln minimiert, berichtete Charles Plant, Vorsitzender der Solicitor Regulation Authority, der englischen Regulierungsstelle für die Anwaltschaft.



Akira Kawamura, Präsident der International Bar Association (IBA)

nahme von Außen erfolgt, erläutert Charles Plant die neuen Herausforderungen für Anwälte auf der Insel.

Flexible Regulierung

Die Antwort der Regulierungsbehörde lautet „Outcome focused Regulation“ (OFR), zu deutsch etwa: Ergebnisorientierte Regulierung. Anders als der derzeitige Verhaltenskodex legt das neue Konzept in vielen Bereichen keine detaillierten Regeln mehr fest, die die Kanzleien zu erfüllen haben, sondern soll sich auf die gewünschten Ergebnisse konzentrieren. Ein Beispiel: Bisher gab es eine Reihe an konkreten Informationspflichten, die gegenüber den Mandanten zu erfüllen waren. In der neuen OFR ist lediglich festgelegt, dass „Mandanten in die Lage zu versetzen sind, informierte Entscheidungen über die von ihnen benötigten Dienstleistungen zu treffen, über die Art, in der die Angelegenheit abgewickelt werden wird, und über die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen.“

Alternative Geschäftsstrukturen in England – mehr Wettbewerb, weniger Ethik?

Die englischen Rechtsanwälte sehen sich ab Herbst dieses Jahres einer besonderen Herausforderung gegenüber. Entsprechend dem Legal Service Act werden dann hier die so genannten ABS, die Alternative Business Structures, erlaubt. Damit wird auch für nichtanwaltliche Investoren die Möglichkeit bestehen, sich zu 100% an einer Kanzlei zu beteiligen. Juristische Dienstleistungen werden dann von vielen verschiedenen Stellen erbracht: beispielsweise von Supermärkten und Banken. Geht man beispielsweise auf die Seite von coop, findet man schon jetzt hier neben dem Angebot von Nahrungsmitteln, Reisen, Pharmazeutika, Beerdigungen (!) und Versicherungen auch einen Button „Legal advices“ – Rechtsdienstleistungen. Ange-

sichts dieser veränderten Marktsituation müsse man sicherstellen, dass das die Rechtsdienstleistung erbringende Unternehmen die Interessen der Mandanten beziehungsweise der Öffentlichkeit nicht gefährdet und keine unzulässige Einfluss-



Linda A. Klein, Chair of the American Bar Association (ABA) House of Delegates



Charles Plant, Vorsitzender des Board of Solicitors Regulation Authority

Der Weg dahin bleibt dabei dem Rechtsdienstleister überlassen.

Ein großes Maß an ethischer Eigenverantwortung verlange die OFR allerdings schon von den Rechtsdienstleistern, gibt Plant zu. Ein System sei immer nur so gut wie die darin arbeitenden Personen. Und



Aldo Bulgarelli, Vizepräsident des CCBE

deshalb gebe es strikte Charakter- und Eingangsprüfungen für die Zulassung zum Berufsstand und sehr strikte Eignungsprüfungen für nichtanwaltliche Eigentümer von Kanzleien, erläuterte Plant. Es wird spannend bleiben, die künftige Entwicklung zu beobachten.

Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Verbot widerstreitender Interessen

Die Diskussion der Europäischen Konferenz hat vor allem zwei Dinge gezeigt: Zum Einen, dass in den meisten anderen Ländern keine strikte Trennung zwischen Berufsrecht und Berufsethik existiert. Teilweise wird hier nicht einmal begrifflich unterschieden.

Und zum Anderen, dass trotz der unterschiedlichen Ansätze die Bemühungen um die Definition anwaltlicher Ethikgrundsätze überall davon geleitet sind, die anwaltlichen Kernwerte im Interesse der Mandanten und der Allgemeinheit zu sichern. Die Europäische Konferenz hat daher wertvolle Anregungen für die weitere Diskussion in Deutschland gebracht: wie man es machen könnte und wie man es auf keinen Fall machen sollte.

Rechtsanwältin Peggy Fiebig,
LL.M. (W&L), BRAK Berlin



Juraj Veverka aus der Slowakei, Michael Prox aus Schleswig-Holstein



der Leiter der französischen CCBE-Delegation Michel Bénichou und Dominique Heintz von der Pariser Rechtsanwaltskammer



RiBVerfG Reinhard Gaier, Stefanie Klein aus dem Bundesjustizministerium

Berlin-Petersburger Dialog

Die Stellung der Anwaltschaft im Rechtsstaat



Internationales

Am 11.05.2011 fand die von der BRAK, der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation sowie der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ-Stiftung) organisierte Runder-Tisch-Veranstaltung zum Thema „Stellung der unabhängigen Anwaltschaft im Rechtsstaat“ in Berlin als weitere Folgeveranstaltung des Berlin-Petersburger Dialogs statt. Die letzte Veranstaltung wurde zum Thema „Vertrauensverhältnis zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt als Grundlage der Wahrung der Menschenrechte“ in St. Petersburg durchgeführt (vgl. BRAK Magazin 4/2010, S.8). Veranstaltungsort war diesmal die Geschäftsstelle der Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin als Sitz der unabhängigen anwaltlichen Selbstverwaltung in Deutschland. Zehn Delegationsteilnehmer aus Russland unter Leitung des Präsidenten der Föderalen Rechtsanwaltskammer Dr. Jewgeni Semenzako nahmen an der Diskussionsrunde teil. Auf deutscher Seite waren ein Vertreter des Bundestages, Vertreter des BMJ, der IRZ-Stiftung und der Anwaltschaft anwesend. Nach Grußworten des Geschäftsführers der IRZ-Stiftung Dirk Mirow übernahm der Präsident der BRAK Axel C. Filges die Veranstaltungsleitung. In seinem Einführungsvortrag zum Thema „Der Anwalt als Unternehmer besonderer Art“ stellte er die aktuellen berufsrechtlichen Entwicklungen vor. Nach den Deregulierungsbestrebungen auf europäischer und nationaler Ebene habe sich gerade in den Zeiten der Finanzkrise gezeigt, dass eine vernünftige Regulierung zur Stabilität beiträgt. Getreu dem Motto „soviel Regulierung wie nötig, so wenig Regulierung wie möglich“ müsse die Unverhandelbarkeit der anwaltlichen Kernwerte im Vordergrund stehen. Dies sei nicht nur eine nationale Angelegen-

heit, sondern hier sei der Schulterschluss aller Anwaltschaften international gefragt. Der russische Kammerpräsident Semenzako stellte anschließend den heimischen Anwaltsmarkt vor: Nur etwa 65.000 Juristen sind als Advokaten – also Rechtsanwälte – bei der Kammer zugelassen, die aber offiziell nicht „unternehmerisch“ tätig sein dürfen, was sowohl die gesellschaftliche Firmierung ihrer Kanzleien als auch ein Gewinnstreben angeht. Die überwiegende Mehrheit der Rechtsberatung geschieht im unregulierten Parallelmarkt. Zurzeit werden Reformen im Anwaltsrecht diskutiert, wobei umstritten ist, inwieweit eine Kommerzialisierung des Anwaltsberufs eine Gefahr für den Beruf an sich darstelle. Einig waren sich alle Teilnehmer des Runden Tisches, dass die Grundwerte der Anwaltschaft ein identitätsstiftendes Bindeglied innerhalb einer internationalen Anwaltschaft darstellen. Michael Grosse-Brömer, Justiziar der CDU/CSU-Fraktion, berichtete aus der Sicht eines Bundestagsabgeordneten über die Entstehungsgeschichte eines Gesetzes am Beispiel des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Er stellte nicht nur sehr anschaulich den Werdegang eines parlamentarischen Gesetzes im Wechselspiel zwischen Bundestag, Ministerium und Interessenvertretungen dar, sondern erläuterte auch für die russischen Kollegen wichtigen Punkte wie Definition von Rechtsdienstleistung, Verschwiegenheitspflichtung bei der Zusammenarbeit mit anderen Berufen sowie die Stellung der Anwaltschaft zu den anderen juristischen Berufen wie Richter und Staatsanwalt vor dem Hintergrund einer einheitlichen Ausbildung erhellen. Daran schloss sich der Vortrag der Prä-

sidentin der RAK Berlin Irene Schmid an, die über das anwaltliche Gesellschaftsrecht und mögliche Kollisionen mit den anwaltlichen Grundwerten berichtete. Da in Russland analoge Überlegungen zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts angestellt werden, verabredete man hier eine verstärkte Zusammenarbeit.

Während der Diskussion mit den russischen Kollegen wurde schnell deutlich, dass eine Stärkung der Selbstverwaltung in Russland angestrebt wird. Die russischen Rechtsanwälte sehen die Pflichtmitgliedschaft in der Kammer als Grundvoraussetzung für eine starke Selbstverwaltung. Gleichwohl verkenne man nicht, dass Reformen in einem sich globalisierenden Markt notwendig sind. Damit wurde das Thema „Einheit der Anwaltschaft“ unmittelbar mit einer starken Selbstverwaltung verknüpft. Der Präsident der BRAK bekräftigte die Unterstützung beim nachhaltigen Ausbau der Selbstverwaltungsstrukturen in Russland und bedankte sich gleichzeitig für die langjährige Freundschaft. Die Tradition des Rundes Tisches wird in St. Petersburg fortgesetzt.

**RA Dr. Wolfgang Eichele, LL.M. (UGA),
BRAK, Berlin**



BRAK-Präsident Filges, die Präsidentin der RAK Berlin Schmid, der Präsident der russischen Rechtsanwaltskammer Semenzako, die Abteilungsleiterin des Bundesjustizministeriums Graf-Schlicher und der Bundestagsabgeordnete Grosse-Brömer (v.l.n.r.)



Rechtsprechungsreport

Neue Freiheit für Nicht-Juristen

Die Ausweitung der Beratungsbeugnisse durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) hat den Bundesgerichtshof erreicht. Die Karlsruher Bundesrichter kippen jetzt ein Verdikt, das Land- und Oberlandesgericht in Mainz und Koblenz gegen eine Lebensmittelchemikerin verhängt hatten. Eine bundesweit tätige Anwaltskanzlei, die sich unter anderem auf den dabei maßgeblichen Rechtsgebieten tummelt, hatte die Frau auf Unterlassung verklagt. Ihr vermeintlicher Verstoß: Mit wenigen Sätzen hatte die selbstständige Chemikerin einem österreichischen Kunden – offenbar im Zusammenhang mit der Untersuchung einer Lebensmittelprobe – in einem Antwortbrief ein paar generelle Auskünfte auf dessen Fragen zur Rechtslage in Deutschland gegeben.

Dies mit den Mitteln des Wettbewerbsrechts zu verbieten, ging dem Bundesgerichtshof zu weit. Das RDG solle schließlich Rechtsrat durch Nicht-Juristen in größerem Umfang ermöglichen als das vorherige Rechtsberatungsgesetz, zitiert der Wettbewerbssenat aus der Regierungsbegründung zu dem Reformgesetz vom Dezember 2007. Um eine Rechtsdienstleistung habe es sich hier zwar durchaus gehandelt, denn das sei bereits „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche

Prüfung des Einzelfalls erfordert“. Nicht erfasst würden hingegen fiktive oder abstrakte Fälle.

Ob für die Beurteilung ein hoher Maßstab gelte oder nicht, ließen die Richter offen. Jedenfalls gilt mit Blick auf die diffizilen Vorschriften des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs: „Die Frage der Verkehrsfähigkeit eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zulässigerweise in den Verkehr gebrachten Erzeugnisses im Inland erforderte eine vertiefte Rechtsprüfung, die über eine einfache oder schematische Rechtsanwendung hinausging.“ Und auch mit den Waffen des Wettbewerbsrechts können Robenträger demzufolge gegen unbefugte Konkurrenz von juristischen Laien vorgehen.

Doch nun kommt in dem höchstrichterlichen Urteil das große Aber. Die Oberlandesrichter hätten nicht einfach unterstellen dürfen, dass jener Teil des Schreibens, das die ansonsten mit Reagenzgläsern und Messgeräten hantierende Naturwissenschaftlerin in die Alpenrepublik geschickt hatte, keine Nebenleistung zu ihrer Haupttätigkeit gewesen sei. Der Bundesgerichtshof verwirft ausdrücklich die Einschätzung der Vorinstanzen, es könne sich gar nicht um eine bloße Nebentätigkeit handeln,

wenn der Anbieter seinen Hauptberuf auch ohne jene Nebenleistung sachgerecht erfüllen könne. Dem Richterspruch zufolge muss aber ein unmittelbarer und sachlicher Zusammenhang zwischen beiden bestehen. Und dieser fehle, „wenn die Rechtsdienstleistung isoliert als gesonderte Dienstleistung angeboten wird“. Noch erlaubt sein kann eine Rechtsauskunft im Anschluss an eine Hauptleistung, wenn sie zu deren Ablauf oder Abwicklung gehört (Az.: I ZR 118/09).

Die Oberlandesrichter in Koblenz müssen jetzt noch einmal prüfen, wie das typische Berufsbild eines Lebensmittelchemikers eigentlich aussieht. In der ersten Prozessrunde hatten sie in dem verhänglichen Antwortbrief eine „umfassende Beurteilung im Bereich des öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts“ erblickt, die über eine „bloße kaufmännische Hilfstätigkeit“ hinaus gehe.

Bei näherem Hinsehen ist das allerdings eine ziemlich anspruchlose Definition von Rechtsberatung. Was hatte die Chemikerin da eigentlich Heikles aufgeschrieben? Die Verwaltungspraxis in Deutschland und Österreich sei nicht immer mit den Grundsätzen des freien Warenverkehrs vereinbar, stellte sie unter Hinweis auf zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofs fest. Da könne es natürlich vorkommen, „dass durch fehlerhaftes Handeln einer schlecht informierten, staatlichen Administration Störungen im Verkehr mit Lebensmitteln vorkommen“. Für eine solche Aussage bedarf es wohl nicht zweier Staatsexamina in Paragrafenkunde. „In solchen Fällen empfiehlt es sich, für sein gutes Recht zu kämpfen“, lautete sodann der Ratschlag der Laborexperitin gelautet. Zumindest dieser Äußerung dürfte sich jeder veritable anschließen wollen.

FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte (Bürovorsteher) sowie alle Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.

Hierdurch können Sie als qualifizierte Fachkraft von der büroorganisatorischen Seite der Kanzlei auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene der Kanzlei** wechseln oder Positionen in der Wirtschaft wahrnehmen, die eine hohe rechtliche Sachkompetenz erfordern.

FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, www.e-FSH.de
Tel. 0681/390-5263, Fax. 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung 1./2. juristische Staatsprüfung

Prof. Dr. Joachim Jahn, Berlin

Aktuelle Veranstaltungen im Miet- und Wohnungseigentumsrecht

– 2. Halbjahr 2011 –

12. Fachanwaltslehrgang Miet- und Wohnungseigentumsrecht

ab 01.09.2011 (6 Teile) · Frankfurt

Kostenbeitrag: 1.760,- €

Kostenbeitrag ermäßigt: 1560,- € · Klausuren: 240,-€

Tagungsnummer: 172092

Aktuelles WEG-Recht spezial: Prüfung von Jahresabrechnungen und ihre erfolgreiche Anfechtung

03. 09. 2011 · Frankfurt

Dipl.-Bw. Dr. Georg **Jennißen**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln

Kostenbeitrag: 275,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 172094

Effektive Zwangsverwaltung von Miet- und WEG-Objekten

08. 10. 2011 · Berlin

Michael **Drasdo**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Neuss

Kostenbeitrag: 245,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 172096

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum

Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07

mietrecht@anwaltsinstitut.de

5 % Rabatt bei Online-Buchung: www.anwaltsinstitut.de

Update Recht der Betriebskosten und Mieterhöhung

15. 10. 2011 · Bochum

Dr. Carsten **Brückner**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Vorsitzender des Landesverbandes Haus & Grund Berlin e.V., Mitglied des Gesamtvorstandes von Haus & Grund Deutschland, Berlin

Kostenbeitrag: 275,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 172093

6. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht

18. – 19. 11. 2011 · Bochum

Dr. Klaus **Lützenkirchen**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln (Leitung und Referent); Henrike **Butenberg**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, München; Thomas **Hannemann**, Rechtsanwalt, Karlsruhe; Dr. Hans Reinold **Horst**, Rechtsanwalt, Vorsitzender Haus und Grund Niedersachsen, Hannover; Prof. Dr. Karl **Maier**, Fachhochschule Köln, Institut für Versicherungswesen; Dr. Karin **Milger**, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Dr. Jan-Hendrik **Schmidt**, Rechtsanwalt, Hamburg

Kostenbeitrag: 435,- € · Kostenbeitrag ermäßigt: 385,- €*

* für Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren Zulassung
10 Zeitstunden – § 15 FAO · Tagungsnummer: 172087

Praxisschwerpunkte Mietrecht

01. – 02. 12. 2011 · Berlin

Michael **Reinke**, Richter am Amtsgericht, Berlin-Lichtenberg
Kostenbeitrag: 310,- € · Kostenbeitrag ermäßigt: 260,- €*

* für Mitglieder der Rechtsanwaltskammern Berlin,
Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg
10 Zeitstunden – § 15 FAO · Tagungsnummer: 172090



Internationales

Wo immer man sich befindet in Israel, die Geschichte begleitet den Reisenden auf Schritt auf Tritt – Mit diesen Worten beschreibt das israelische Tourismus-Ministerium das eigene Land.

Untrennbar mit der israelischen Geschichte ist aber auch der Antisemitismus des Dritten Reiches verbunden, der schließlich im Holocaust gipfelte. Besonders an dem jährlich stattfindenden „Holocaust Martyrs‘ and Heroes Remembrance Day“ wird der jüdischen Opfer des Holocaust gedacht. Am Vormittag dieses Gedenktages erklingen um 10.00 Uhr alle Sirenen in Israel; das gesamte öffentliche Leben steht dann für zwei Minuten vollkommen still.

Anlässlich des Gedenktages, der in diesem Jahr auf den 2. Mai fiel, reiste zum zweiten Mal eine deutsche Delegation der BRAK nach Israel, bestehend aus zehn jüngeren Vorstandsmitgliedern verschiedener Rechtsanwaltskammern und dem Vizepräsidenten der BRAK Ekkehart Schäfer. Zwischen der Israelischen Rechtsanwaltskammer und der BRAK besteht ein Freundschaftsvertrag, wonach vor allem junge Anwälte beider Staaten sich gegenseitig besuchen und auf diese Weise voneinander lernen sowie die guten Beziehungen zwischen den Ländern fördern sollen.

Einer der wichtigsten Stationen der Reise war der Besuch der zentralen Zeremonie zum Auftakt des Holocaust-Gedenktages am Sonntagabend in Yad Vashem, an der unter anderem auch der israelische Staatspräsident Shimon Peres und der Premierminister Benjamin Netanyahu teilnahmen. Bereits am Vormittag war die Delegation nach Yad Vashem gefahren; nach einer Führung durch das Museum zur Geschichte des Holocaust haben die Teilnehmer der Reise dort in der Halle der

Israel – Faszinierend bunt

Delegationsreise der BRAK nach Israel

Erinnerung einen Kranz niedergelegt. In seiner Ansprache anlässlich des Besuchs in Yad Vashem wies das Delegationsmitglied RA Jan Helge Kestel aus Erfurt auf die besondere Verantwortung auch der jüngeren Generationen hin, die Erinnerung und das Andenken an die Holocaust-Opfer lebendig zu halten. Mit dieser Frage beschäftigte sich auch eine Diskussionsveranstaltung mit der israelischen Autorin Edith Zack sowie den israelischen Anwaltskollegen Joel Levi und Michael Kempinski. Gemeinsam mit weiteren israelischen und deutschen Juristen diskutierte die deutsche Delegation über die Notwendigkeit, die Erinnerung lebendig zu halten, und berichtete auch sehr persönlich über die eigenen Eindrücke vom Gedenktag in Yad Vashem.

Neben der Erinnerung an den Holocaust und Kontakten mit Holocaust-Überlebenden hatten die israelischen Gastgeber, namentlich Joel Levi und Michael Kempinski sowie Michal Waltner von der Israel Bar Association zahlreiche weitere Programmpunkte organisiert, um der deutschen Delegation ein möglichst vielseitiges und umfangreiches Bild über den Anwaltsalltag und das Rechtssystem in Israel zu verschaffen, was hervorragend gelungen ist. Eine der ersten Stationen des Programms war ein Besuch in Nazareth im Norden des Landes, der Stadt mit der größten Gemeinschaft israelischer Araber in Israel. Gleichzeitig lebt in Nazareth neben Muslimen und Juden auch eine große christliche Bevölkerungsgruppe. Rechtsanwälte aus der Region berichteten darüber, wie trotz unterschiedlicher Herkunft und Religion das Zusammenleben weitgehend problemlos verläuft und auch die berufliche Zusammenarbeit im Anwaltsalltag und in der Anwaltskammer kaum Schwierigkeiten bereitet.

In Jerusalem stand unter anderem ein Besuch des Supreme Court einschließlich einer Diskussion mit Justice Hanan Meltzer, einem Richter des Supreme Court, auf dem Programm. Das Gebäude des Supreme Court, das erst 1992 bezogen wurde, verbindet durch zahlreiche architektonische Elemente geschickt Altertum und Moderne. Auch das israelische Rechtssystem, das grundsätzlich dem Common Law nahesteht, hat Elemente aus verschiedenen Rechtssystemen übernommen und kombiniert. So ist es dem Supreme Court beispielsweise möglich, zur Lösung von Rechtsfragen auch gerichtliche Entscheidungen aus anderen Staaten heranzuziehen, wovon – dies erklärte Justice Meltzer im Gespräch mit der deutschen Delegation – regelmäßig Gebrauch gemacht werde. Dabei werde auch auf Entscheidungen des deutschen BVerfG zurückgegriffen.

Nach zahlreichen interessanten Erfahrungen, auch in der eher westlich geprägten Metropole Tel Aviv, und nachdenklichen Begegnungen ist die Delegation schließlich nach Deutschland zurückgekehrt. Im Sinne des Freundschaftsabkommens wurden nicht nur wechselseitig Rechtskenntnisse vermittelt, sondern auch persönliche Kontakte aufgebaut. Die Bundesjustizministerin hatte bereits in ihrem Grußwort an die Delegation vorhergesagt, das Besuchsprogramm sei sehr ambitioniert, wodurch aber auch ein intensiver Austausch erfolgt ist.

RA Dr. Sebastian Meyer, RAK Hamm



Selbstanzeige wird eingeschränkt

Hürden in die Steuerehrlichkeit werden erhöht



Die Selbstanzeige (§ 371 AO) war in die Kritik geraten. Manche wollten sie ganz abschaffen, andere zumindest eingrenzen. Auslöser hierfür war die Flut von Selbstanzeigen, die durch Datendiebstähle bei ausländischen Banken ausgelöst wurde. Rückenwind hatten Eingrenzungsüberlegungen außerdem durch die aktuelle Rechtsprechung des BGH erhalten, insbesondere durch den Beschluss vom 20.5.2010. Entgegen bisher unbestrittener Lesart des § 371 AO hatte der BGH hier die Unwirksamkeit der sogenannten Teilselbstanzeige angenommen.

Am 15.4.2011 hat nunmehr der Bundesrat das sogenannte Schwarzgeldbekämpfungsgesetz verabschiedet.

Positiv: Die Selbstanzeige bleibt erhalten. Allerdings mit Einschränkungen. Die Eckdaten: Die Teilselbstanzeige wird abgeschafft, Selbstanzeigesperren werden erweitert. Insbesondere soll künftig bereits

die Bekanntgabe der Betriebsprüfungsanordnung die Selbstanzeige sperren. Außerdem wird für „große“ Selbstanzeigen ein 5 %-Zuschlag eingeführt.

Mit der Abschaffung der Teilselbstanzeige soll der Weg fortgesetzt werden, den der BGH in seinem Beschluss vom 20.5.2010 (siehe oben) vorgegeben hat. Der Beschluss ist außerordentlich umstritten. Bezeichnenderweise haben selbst Vertreter der Finanzverwaltung sich öffentlich geäußert (vgl. unter anderem in der öffentlichen Anhörung des öffentlichen Finanzausschusses am 21.2.2011) und hierbei keinen Hehl daraus gemacht, Anhänger der bisherigen Selbstanzeigepaxis und insbesondere der Anerkennung der Teilselbstanzeige zu sein. Das System hat sich bewährt. Es ist unbestritten, dass der Ausschluss der Teilselbstanzeige die Selbstanzeige komplizierter und damit weniger attraktiv machen wird. Der Staat wird ohne Not auf Einnahmen verzichten

müssen, die bisherige Voraussehbarkeit und Kalkulierbarkeit der Selbstanzeige wird abnehmen.

Daran ändert auch der Blick auf angebliches Taktieren bei Selbstanzeigern nichts. Sowohl der BGH in seinem Beschluss vom 20.5.2010 als auch die Verfasser des Regierungsentwurfs malen ein Bild, das mit der Wirklichkeit nichts zu tun hat. Steuerpflichtige mit mehreren Konten bei verschiedenen Banken sind selten. Außerdem legt das Gros derjenigen, die sich zur Selbstanzeige entschieden haben, von sich aus Wert auf Vollständigkeit, um definitiv mit der Vergangenheit abschließen zu können. Eine allenfalls minimale Zahl von „Taktierern“ rechtfertigt die Einschnitte nicht, die die Nichtanerkennung der Teilselbstanzeige mit sich bringen würde.

Für die Beratung: Es ist wichtig, dass die Selbstanzeige vollständig ist, d.h. dass alle Steuerhinterziehungen offenbart werden, die steuerstrafrechtlich noch nicht



Martin-Kollar-Str.15 · 81829 München
Telefon 089/451 90 10 · Fax 089/688 16 74
info@bs-anwalt.de · www.bs-anwalt.de

SCHUFA-Auskunft

● Abruf

Die SCHUFA-Auskunft wird direkt aus **BSAnwalt** online über unseren zertifizierten Anschluss eingeholt und als Dokument in der Akte gespeichert. Die entstehenden Kosten werden automatisch in das Forderungs- und Mandatskonto gebucht.

● Rückmeldung

Ihre Rückmeldungen an die SCHUFA erledigt **BSAnwalt** nach vorgegebenen Kriterien ganz automatisch. Diese Kriterien werden individuell auf Ihr Unternehmen abgestimmt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? – **Dann kontaktieren Sie uns!**

Die flexible Software für das Forderungsmanagement in Inkassounternehmen und Anwaltskanzleien

verjährt sind. Konkret: Wer beispielsweise befürchtet, mit einem bestimmten ausländischen Konto (z.B. wegen Datendiebstahls) entdeckt zu werden, wird gut daran tun, seinen Blick nicht auf diesen Komplex zu beschränken. Gibt es weitere Steuer- verfehlungen (sei es in Form von weiteren Konten, die aktuell nicht im Ermittlungsfokus stehen oder sind sonstige Einkünfte (z.B. aus Vermietung und Verpachtung etc.) nicht korrekt erklärt oder anderes) empfiehlt sich die vollständige Einbeziehung in die Nacherklärung. Geschieht dies nicht, ist die abgegebene Selbstanzeige nur „Teilselbstanzeige“ und als solche unwirksam (zumindest soweit es um die betreffende Steuerart geht).

Vorsicht wird geboten sein bei der verspäteten Abgabe von Steuererklärungen. Juristisch ist bereits die verspätete Abgabe eine Selbstanzeige. Wird diese (verspätete abgegebene) Steuererklärung später korrigiert wegen Steuerhinterziehung, handelt es sich deshalb streng juristisch betrachtet bei der Korrektur um eine zweite Selbst-

anzeige und bei der verspäteten Abgabe um eine unwirksame Teilselbstanzeige. Es bleibt abzuwarten; inwieweit die Praxis diese Fälle aufgreifen wird, erste Fälle dazu gibt es allerdings bereits jetzt.

Die Selbstanzeigesperre bei Betriebsprüfung ist verschärft worden. Bisher sperrt eine bevorstehende Betriebsprüfung die Selbstanzeige erst, wenn der Betriebsprüfer zur steuerlichen Prüfung erschienen ist. Vom Bundesrat war vorgeschlagen worden, die Sperre bereits eingreifen zu lassen, sobald die Betriebsprüfungsanordnung von der Finanzverwaltung abgesandt wird. Die jetzt verabschiedete Neufassung sieht vor, dass „erst“ die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung zur Selbstanzeigesperre führt.

Im Vergleich zum Vorschlag des Bundesrats ist dies zwar eine Verbesserung, da andernfalls für den Steuerpflichtigen niemals eine Sicherheit bestanden hätte, eine Selbstanzeige noch abgeben zu können. Wenn jetzt allerdings mit der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung eine Selbstanzeige

nicht mehr möglich sein soll, verbaut sich der Fiskus ohne Not Selbstanzeige Potenzial, das bisher vorhanden war. Ob Betriebsprüfungen alle Sachverhalte aufdecken, die ansonsten Gegenstand einer Selbstanzeige gewesen wären, kann bezweifelt werden. Im Übrigen dürften Probleme der Finanzverwaltung voraussehbar sein, die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung nachzuweisen. Andernfalls müsste in jedem Fall förmlich zugestellt werden.

Beratungshinweis: Wo Korrekturbedarf besteht, muss künftig umgehend gehandelt werden. Es gibt keine „Gnadenfrist“ für die Selbstanzeige mehr nach Erhalt einer Betriebsprüfungsanordnung (unverändert bleibt die Möglichkeit, auch nach Erhalt der Betriebsprüfungsanordnung und nach dem Beginn der Betriebsprüfung grundsätzlich eine Selbstanzeige abzugeben, soweit nicht der Bereich der Betriebsprüfung tangiert ist).

Gemäß § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO nF führt die Selbstanzeige grundsätzlich nicht zur Straffreiheit, wenn die verkürzte Steuer

Anwälte – mit Recht im Markt



Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Auftretens Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.

Bestellformular faxen an: 0800 / 6611661 (14 ct/Min.) – Deutscher Anwaltverlag

* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Kanzleistempel

einen Betrag von 50.000,- übersteigt. Und zwar „je Tat“ – so der Gesetzestext ausdrücklich. D.h. für die Frage, ob diese neue Selbstanzeigesperre eingreift, ist nicht auf den gesamten hinterzogenen und nacherklärten Zeitraum und Umfang abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr jede einzelne Steuer für jeden einzelnen Veranlagungszeitraum. Wenn also z.B. Einkommensteuer 2004 mit 51.000,- und Einkommensteuer 2005 mit 30.000,- hinterzogen wurde, greift die neue Betrags-Selbstanzeigesperre nur für die Einkommensteuer 2004.

Für diese Einkommensteuer 2004 greift die zweite Stufe der Neuregelung, § 398 a AO nF: Es wird – so das Gesetz – „von der Verfolgung einer Steuerstraftat abgesehen, wenn der Täter innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist nicht nur die zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern entrichtet, sondern er darüber hinaus einen Geldbetrag in Höhe von 5 % der hinterzogenen Steuer zu Gunsten der Staatskasse zahlt“.

Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber eine Sanktion in Parallele zu der vom BGH installierten Betragsgrenze für die schwere Steuerhinterziehung einführen. Über den „Kunstgriff“ der Sonderregelung in § 398 a AO nF hofft man offensichtlich, der verfassungsrechtlichen Kritik an der offenen Einführung eines generellen Selbstanzeigezuschlags zu entgehen. Ob dies funktionieren wird, bleibt abzuwarten.

Positiv: Fälle bis 50.000,- (je Steuerart, je Veranlagungszeitraum) fallen nicht unter die neue Sonderregelung, es fällt – wie bisher – kein Zuschlag an. Es bleibt bei dem Erfordernis der Steuernachzahlung. Daneben fallen weiterhin Hinterziehungszinsen an, § 235 AO. Außerdem: Der Zuschlag ist – anders als die jährlich erneut anfallenden Zinsen – einmalig.

Allerdings: Es ist völlig unklar, welchen Rechtscharakter der neue § 398 a AO nF haben soll. Tritt – wie z.B. bei § 153 a StPO – Strafklageverbrauch ein, wenn gezahlt ist? Welche Vorschriften gelten,

wenn über die Zahlung gestritten werden soll (z.B. wegen Streits über die Frage, wie hoch – cent- und damit zahlungsgenau – die hinterzogene Steuer ist)? Im Zweifel wird der Steuerpflichtige, der die Selbstanzeige abgegeben hat, zunächst zahlen, um die Wirksamkeit der Selbstanzeige nicht zu gefährden (ebenso, wenn es um die Steuernachzahlung geht). Über die Steuer und ihre korrekte Festsetzung kann der Steuerpflichtige aber im Anschluss – mit dem Finanzamt – streiten. Steht ihm ein solcher Streit auch offen um den „Zuschlag“? Wird der Zuschlag per Bescheid festgesetzt? Kann Einspruch eingelegt werden? Alle diese für die Praxis wichtigen Fragen lässt die Neufassung offen.

**Alexandra Mack, Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Steuerrecht, Köln
Mitglied im Ausschuss Steuerrecht der
BRAK**



RVG mit Kostenrisikotabelle

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand



Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Die Broschüre gibt Antworten auf Mandantenfragen vor dem ersten Anwaltsbesuch.

12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: ____ Schutzgebühr 0,75 Euro pro Stück*.

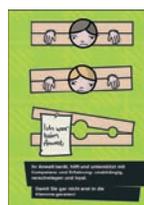


Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Grundlegende Rechtsbegriffe und Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch mandantenfreundlich erklärt. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, etwa DIN A6.

Anzahl: _____ Stückpreis 2 Euro*.



Mandantenflyer

Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität. 6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,05 Euro pro Stück*.

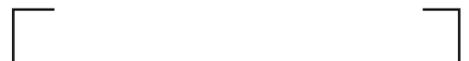
Bestellformular faxen an: 030 / 284939-11 – BRAK

*Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Für statistische Zwecke: In meiner Kanzlei sind _____ Rechtsanwälte tätig.



Kanzleistempel



DAI aktuell

Seit Inkrafttreten des FamFG haben Rechtsprechung und Praxis in den Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine rasante Entwicklung genommen. Familienrechtlerinnen und Familienrechtlern stellt sich daher ein weit gefächertes Spektrum aktueller verfahrensrechtlicher Probleme.

Familienverfahrensrecht

Beteiligte des Scheidungsverbundes sind mit Ausnahme der Versorgungsträger im Versorgungsausgleich und der Beteiligten nach § 204 FamFG in Ehwohnungssachen ausschließlich die Ehegatten. § 137 Abs. 2 Satz 1 FamFG regelt den sogenannten gewillkürten Verbund, § 137 Abs. 2 Satz 2 den sogenannten Zwangsverbund. Der Zwangsverbund („bedarf es keines Antrags“) erweitert sich, wenn auf Initiative eines Ehegatten eine verbundfähige Folgesache des § 137 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Abs. 3 und Abs. 4 FamFG in das Verfahren eingebracht wird. Dabei ist die Zwei-Wochen-Frist des § 137 Abs. 2 Satz 1 FamFG zu beachten. Für den Antrag besteht Anwaltszwang. Für die rechtzeitige Einreichung eines Sachantrags genügt ein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe, da der Antragsteller damit deutlich macht, dass er das Verfahren durchführen will.

Unterhaltsrecht

Das neue Unterhaltsrecht bereitet nicht erst seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25.01.2011 in der Rechtspraxis erhebliche Probleme, da verlässliche Prognosen über den Ausgang eines Rechtsstreits immer weniger möglich sind. Wegen der unzähligen unbestimmten Rechtsbegriffe und insbesondere wegen

DAIvent

Aktuelles Familienrecht an der Ostsee
18.08. – 19.08. 2011

des Wegfalls des Altersphasenmodells scheint sich eine kaum noch überschaubare Kasuistik zu entwickeln. Die gilt etwa für die Erwerbsobliegenheit kinderbetreuender Elternteile oder die höhenmäßige Begrenzung und Befristung nachehelicher Unterhaltsansprüche.

Die gesetzlichen Reformen und die stetige richterliche Rechtsfortbildung erhöhen die Anforderungen an anwaltliche Beratung und Vertretung in Familiensachen. Ziel des Seminars ist es, Teilnehmern auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung – aus erster Hand, als Referenten konnten erneut Frau Dr. Isabell Götz, Richterin am OLG, München, Stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstags sowie Herr Dr. Jürgen Soyka, Vorsitzender Richter am OLG, Düsseldorf – die neuesten Entwicklungen aufzuzeigen und ihre Auswirkungen für die jeweilige Beratungs- oder Verfahrenssituation zu verdeutlichen.

Tagung in schöner Umgebung

Auf vielfachen Wunsch und nach dem großen Erfolg des letzten Jahres findet die Tagung auch im Jahr 2011 wieder im Grand Hotel Seeschlösschen in Timmendorfer Strand statt. Das Hotel liegt direkt am Meer. Nach den Seminarstunden können Teilnehmer das Ambiente des Fünf-Sterne-Tagungshotels genießen; auch Timmendorf bietet mit seinen Shops und Restaurants viele Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung.

Kurzum: Diese Tagung bietet in schönem Ambiente und unter der bewährten Leitung von Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Norbert Kleffmann, Fachanwalt für Familienrecht, allen Kolleginnen und Kollegen das unverzichtbare Rüstzeug, um ihre Mandanten in Familienverfahren - vor

allem in Unterhaltsstreitigkeiten - auf dem neuesten Stand geleiten zu können.

RA Edwin Storek, LL.M.
Fortbildungsbeauftragter des Fachinstituts für Familienrecht
Bochum

DAIvent: Aktuelles Familienrecht an der Ostsee

18.08. – 19.08.2011, Timmendorfer
Strand, Grand Hotel Seeschlösschen

Referenten:
Dr. Norbert Kleffmann, Rechtsanwalt
und Notar, Fachanwalt für Familienrecht,
Hagen (Leitung),
Dr. Isabell Götz, Richterin am Oberlandesgericht,
München,
Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am
Oberlandesgericht, Düsseldorf

36. Fachanwaltslehrgang Familienrecht

ab 01.09.2011, Frankfurt

Information und Anmeldung:
Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Universitätsstraße 140
44797 Bochum
Tel. 0234 970640
Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Vollkommen ohne Risiken und Nebenwirkungen

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer eines Krankenhauses weisen viele Besonderheiten auf. Zum Beispiel die medizinischen und ärztlichen Anforderungen an die Berufsausübung. Oder die unterschiedlichen, oft auch wechselnden Träger der Einrichtungen. Das Handbuch *Arbeitsrecht im Krankenhaus* bietet in der 2. Auflage wieder allen arbeitsrechtlichen Beratern wie auch Personal- und Rechtsabteilungen in Krankenhäusern eine wertvolle praktische Hilfe.

Die erstklassigen Autoren durchleuchten das Gebilde Krankenhaus eingehend unter allen arbeitsrechtlichen Aspekten. Zunächst machen sie mit den rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut und geben Ihnen Einblick in die Organisationsstrukturen eines Krankenhauses, bevor dessen spezifische arbeitsrechtliche Grundlagen umfassend dargestellt werden. Den einzelnen Berufsgruppen – vom Arzt bis zur Verwaltung – sind ebenso



Weth/Thomae/Reichold (Hrsg.) **Arbeitsrecht im Krankenhaus** Herausgegeben von Prof. Dr. Stephan Weth, RA in Dr. Heike Thomae, Prof. Dr. Hermann Reichold. Bearbeitet von sieben exzellenten Experten. 2. neu bearbeitete Auflage 2011, 1.034 Seiten Lexikonformat, gbd. 99,- €. ISBN 978-3-504-42684-2.

separate Kapitel gewidmet wie allen übrigen relevanten Bereichen.

Die 2. Auflage ist umfassend aktualisiert. Eingearbeitet sind zum Beispiel neueste europarechtliche Entwicklungen – Vertrag von Lissabon, EuG/EuGH-Rechtsprechung zu Diskriminierungsfragen, Krankenhausfinanzierung. Die umfassende gesetzgeberische Tätigkeit mit PflegeZG, GenDG, BDSG und MPG-Verordnungen. Auch die umfangreiche neue Rechtsprechung des BAG und die des BSG zum Status als Krankenhaus finden in der Neuauflage Berücksichtigung.

„...das erste und einzige Werk, das sich umfassend den vielen Besonderheiten dieses Rechtsgebietes widmet. Die insgesamt 7 Herausgeber und Autoren sind ausgewiesene Kenner der Materie und garantieren einen hohen und zuverlässigen Standard.“

Dr. Norbert Schwab in NZA 23/08

Sie möchten erstmal Probe lesen?

www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-9 43** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Weth/Thomae/Reichold (Hrsg.) **Arbeitsrecht im Krankenhaus** gbd. 99,- €. ISBN 978-3-504-42684-2

Name	Straße	PLZ	Ort
Telefon	Fax	Datum	Unterschrift

4/11

AnNoText

Die integrierte Softwarelösung zur Produktivitätssteigerung von juristischen Organisationen.

Modernste
Software-Technologie

Produktivitätssteigerung
durch integrierte
Softwareanwendungen

Effizientes
Kanzleimonitoring

Mandatsgewinnung und
-betreuung via Internet

Intelligentes Dokumenten-
und Wissensmanagement

Mehr Informationen unter www.annotext.de
Oder rufen Sie uns an: 0221 - 94373 6030



Juristische Software
Diktierlösungen
Dienstleistungen